

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 20

Artikel: Zur Gewehrfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wachsen die Buben heran, genügen die Turnübungen nicht mehr ihrem lebhaften Geiste, so organisiere man wohlgeleitete Waffenübungen, aber dann nicht „die Pelotonsschule mit Schnüren“, wie der gesstreiche Verfasser der Betrachtungen über unser Militärsystem treffend hervorgehoben hat. Dann darf man nicht zu den jugendlichen Übungen die Pedanterie des Alters bringen, sondern man muß verstehen mit der Jugend jung zu sein.

Vor allem hätte man sich vor einer lächerlichen Spielerei, die in einem gedankenlosen Nachahmen veralteter Formen besteht. Wir besitzen in unseren zahlreichen Kadettenkorps die Anfänge einer solchen militärischen Volkserziehung; wir erkennen durchaus den Werth derselben nicht, aber eben weil wir es nicht thun, möchten wir allen Ernstes vor den Auswüchsen warnen, die sich hier und da in denselben geltend machen. Wie oft bemerken wir, daß diese Kadettenkorps mehr der Eitelkeit und dem Selbstgefühl der Leitenden fröhnen müssen, statt daß der Zweck im Auge behalten wird, unverwandt und ohne Neubegedanken, die Jugend in ihren Eigenschaften zum späteren Waffendienst vorzubereiten, nicht formell, wohl aber materiell, wenn dieser bezeichnende Ausdruck hier gestattet ist. Wie oft sehen wir die jungen Burschen in durchaus unzweckmäßige Kleidungen eingeengt; da finden wir Tschakos, Federbüschle, ja sogar steife Cravatten, oder gar, wie wir es lehnen beim Kadettenkorps in Thun sahen, einen rothäckigen Knirps als Sappeur kostümirt, mit einer Bärenmütze auf den blonden Locken, die mindestens $\frac{3}{4}$ der Größe des ganzen soi-disant-Zimmermannes maß. Das sind Spielereien, die entschieden zu verwerfen sind.

Ferner ist zu tadeln, wenn die jungen Buben zu früh zu diesen Waffenübungen gezogen werden. Das früheste Alter der Zulässigkeit sollte das zwölftes Jahr sein; bis zu dieser Frist genügt das Turnen komplet zur Entwicklung des Körpers. Wenn man allzu früh mit den Waffenübungen anfängt, so fällt das Ganze zu sehr der kindischen Spielerei anheim.

Was sollen aber die Jungen lernen bei diesen Übungen? Die Frage ist noch nicht genügend gelöst und doch wäre sie leicht zu lösen. Man bedürfe eines einfachen Notstiftes dazu, mittelst welchem man eine Anzahl Paragraphen in den Exerzir-Reglementen striche und das Uebrige dann zur Einübung empföhle. Allein da stößt man stets auf eine Masse „Wenn und Aber.“ Die Leitenden beharren lieber im alten Schlembrian und lassen sich ungern zu neuer ungewohnter Thätigkeit anspornen. Sie verstehen es eben nicht, wie wir oben gesagt, mit der Jugend jung zu sein.

Wir bemerken endlich, daß die Organisation der Kadettenkorps, oder die Vorbildung zum Wehrdienst sich mehr in den größern und kleineren Städten findet, dagegen weniger auf den Dörfern. Wir kennen im großen Kanton Bern nur sehr wenige Dörfer, wo solche Übungen organisiert sind; ähnlich sieht es in andern Kantonen.

Da sollte von Seiten der Regierungen ein Mehreres gethan werden. Wohl geleitete Turnübungen

und für die ältern Knaben ebenso eingerichtete Waffenübungen gehören in jede Volkschule. Ja, wo finden wir die Instruktoren? Wir antworten darauf: laßt eure jungen Volkschullehrer gehörig turnen und exerzieren in ihrer eigenen Ausbildungzeit und dann habt ihr die Instruktoren. An Leib und Seele wird es diesen Lehrern wohl thun!

Genug davon! Constatiren wir die Thatsache, daß die individuelle Ausbildung des einzelnen Wehrmannes bei uns noch nicht jenen Grad erlangt hat, der wünschbar und nothwendig ist! Bedenken wir, daß das einzige Mittel diesem Nebelstand bei unserer kurzen Instruktionszeit abzuhelfen, eine richtig geleitete Erziehung der Jugend in geistiger und körperlicher Beziehung ist, — und handeln wir darnach!

(Fortsetzung folgt.)

Zur Gewehrfrage.

Der schweizerische Bundesrat hat sich in der Gewehrfrage veranlaßt gesessen an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Circularschreiben zu richten:

„Tit. Infolge der mit den Unternehmern der Gewehrumbänderungsarbeiten sich ergebenen Anstände haben wir uns veranlaßt, den mit den Herren Burnard und Genossen unterm 25. Februar 1859 abgeschlossenen Vertrag, wovon wir Ihnen mit Kreisschreiben vom 4. März gl. J. Kenntniß gegeben haben, aufzuheben.

Für die Fortsetzung der Gewehrumbänderungsarbeiten haben wir folgende Anordnungen getroffen, die wir uns beehren Ihnen anmit zur Kenntniß zu bringen.

1. Die Fortsetzung der Gewehrumbänderung soll theils auf dem Stiege-Wege in der Werkstatt in Zofingen, theils in den dazu eingerichteten Kantonalzeughäusern, theils endlich durch Akordabschlüsse mit guten Büchsenmachern vollzogen werden.

2. Die Direktion der Umänderungswerkstätte in Zofingen ist dem bisherigen Kontrolleur Herrn Hauptmann Müller übertragen.

3. Umänderung in den Kantonalzeughäusern:

Den Kantonalzeughäusern, welche Umänderungen übernehmen wollen, werden folgende Bedingungen gestellt:

a. Ausweis über die nöthigen Einrichtungen;

b. Erklärung wie viel sie monatlich liefern wollen;

c. Unterstellung der Arbeit unter eidgenössische Kontrolle und Bezahlung erst nachdem die Arbeit als vorschriftsgemäß vollendet erfun den ist;

- d. Für die Umänderungsarbeiten, welche nach bestehenden Bundesbeschlüssen die Eidgenossenschaft zu leisten übernommen hat, wird per Gewehr Fr. 5. bezahlt. Ueberdies liefert die Eidgenossenschaft das Absehen unentgeldlich.

Die Arbeiten, für welche obige Fr. 5 zahlt werden, begreifen in sich: Ziehen und Anbringen des Systems, Auflöthen, Eintheilen und Vollenden des Absehens, Regliren des Kornes, Richten des Laufs, Ausraisen des Ladstocks, Erweitern eines Laufes von zu kleinem Kaliber, Aufsetzen des Kornes und Ersetzen eines Bajonethafte.

Dem bisherigen Unternehmer wurde bezahlt:

für das Anbringen des Systems Fr. 3. 60
für Anbringung und Eintheilung des Absehens und Reglirung des Kornes = 1.—
für Ausraisung des Ladstocks = — 15

Die sogen. Extraarbeiten dann, welche der Bund den Unternehmern besonders zu vergüten hatte, nämlich für Aufsetzen eines neuen Kornes, Erweitern eines Laufes &c. kamen, auf die bisher umgeänderte Gesamtzahl der Läufe berechnet, per Lauf auf = — 50

Total der bisherigen Kosten, in welchen übrigens die Prämie für die Erfindung mit inbegriffen war Fr. 5. 25

- e. Es wird freigestellt, die durch das System vorgeschriebene Ausraisung hinten im Laufe anzubringen oder nicht und ebenso die Windung der Züge nach links oder rechts auszuführen.
f. Wenn die Kantonalzeughäuser die versprochene monatliche Lieferung nicht einhalten sollten, so kann die fernere Lieferung Ihnen keilweise oder ganz abgenommen werden.
g. Ueber die Art und Weise der Kontrolirung der umgearbeiteten Gewehre wird das eidg. Militärdepartement die näheren Vorschriften erlassen.

Ueber Anstände, die sich zwischen dem Kontrolleur und den Kantonalzeughäusern erheben, entscheidet das Militärdepartement und in letzter Instanz der Bundesrat.

4. Umänderung durch Büchsenmacher:

Es sollen nur mit solchen Büchsenmachern Akorde abgeschlossen werden, welche in ihrer Berufsfertigkeit und ihren Einrichtungen auch hinreichende Garantie für gehörige Ausführung der Arbeit darbieten. Im Uebrigen sind denselben gegenüber die gleichen Bedingungen festzustellen, wie gegen die Kantonalzeughäuser.

5. Erhöhung des Kalibermaximums:

Das bisher festgehaltene Kalibermaximum

war 59^{1/4} oder 17.7 Millimeter, das bisher festgehaltene Maximum 60.5^{1/4} oder 18.1^{1/8} Millimeter.

Vielfache Versuche haben jedoch herausgestellt, daß ohne Nachtheil für das System das Kalibermaximum auf 61^{1/4} oder 18.3 Millimeter erhöht werden kann, wodurch der Vortheil erzielt wird, daß viele noch sehr gute Läufe benützbar bleiben, die sonst ausgeschossen werden müssten, weshalb wir das gestattete Kalibermaximum von nun an auf 61^{1/4} oder 18.3 Millimeter erhöhen.

6. Den bisherigen Unternehmern mußten in letzter Zeit Läufe abgenommen werden, ohne daß sie ausgeschmiergt oder gefrischt worden wären. Dafür wurde ihnen ein Abzug von durchschnittlich 50 Cent. per Lauf gemacht. Da nun diese Läufe nachträglich in den Kantonalzeughäusern ausgeschmiergt oder gefrischt werden müssen, so wird den Kantonen der gleiche Durchschnittsbetrag von 50 Rappen vergütet. Es bleibt dabei verstanden, daß diese Verfügung nur auf die ausdrücklich als unvollendet bezeichneten Lieferungen der letzten Zeit Bezug hat und daß der obige Preis ein Durchschnittspreis ist, der auch für diejenigen Läufe entrichtet wird, welche die bezeichnete Nacharbeit nicht mehr nötig haben.

Da einige Kantone erklärt haben, daß sie für diese Vollendungsarbeiten nicht eingerichtet seien, so ist die Anordnung getroffen, daß dieselben bis zur Inbetriebsetzung der Regiewerkstatt in Zofingen, dort noch vorgenommen werden können.

Indem wir Ihnen diese Verfügungen vorläufig zur Kenntnis bringen, fügen wir bei, daß die näheren Mittheilungen über die Vollziehung der beschlossenen neuen Anordnungen Ihnen von dem schweizerischen Militärdepartemente gemacht werden."

Resultate

der Schießübungen der ersten Jäger-Comp. (Spörri) des Bataillons Nr. 73 (Eschudi) von Glarus.

Um diese Resultate richtig zu würdigen, müssen einige allgemeine Bemerkungen über verschiedene Verhältnisse und Umstände vorausgehen, welche vielleicht in den wenigsten Kantonen im gleichen Maßstabe vorkommen.

Zunächst fehlte es in dem Landesthalle, in welchem nach unserer Kantonments-Fehrordnung die Schießübungen stattzufinden hatten — Gemeinde Ennenda — durchaus an einem ebenen Schießfelde, von hinlänglichen Dimensionen auch für die weiteren Distianzen, welches nach unserer Ansicht für richtige und